



Zusatzverdienst zur Rente: Vermieten von Monteurzimmern

Die Vermietung eines Zimmers ist für viele Rentner eine verlockende Sache. Schließlich steht im Haus ein Zimmer leer, weil vielleicht die Kinder aus dem Haus sind, das Gästezimmer nicht mehr benötigt wird oder das Arbeitszimmer unnötig geworden ist. Vor allem Monteure sind eine interessante Zielgruppe, zumindest dann, wenn der zu vermietende Wohnraum in einer Region liegt, in der häufiger Montagearbeiter zu Gast sind.

Monteurzimmer anbieten: Anlaufstellen für Rentner



Die Rente ist klein genug und nicht wenige Senioren kommen finanziell kaum bis zum Monatsende bzw. sind auf soziale Unterstützung angewiesen. Um das schmale Monatseinkommen aufzubessern, bietet sich bei Vorhandensein von Wohneigentum die Vermietung eines Zimmers an Monteure oder Feriengäste an.

Das Anbieten ist hier ganz einfach: [eBay-Kleinanzeigen \(externer Link\)](#), Monteurzimmer-Portale und Annoncen in der Zeitung sind eine gute Möglichkeit zur Vermarktung. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn diese Angebote zu weitreichend beworben werden – es könnte eine Selbstständigkeit unterstellt werden. Viele Monteure nutzen auch gern bei jedem weiteren Aufenthalt dieselbe Unterkunft, teilweise lassen sich daher schon lange vorab Reservierungen aufnehmen.

Voraussetzungen für die Vermietung

Ein Zimmer, welches zur Vermietung angeboten wird, darf nicht einfach nur vorhanden sein. Da Monteure oder Kurzzeitmieter nicht mit Sack und Pack anreisen, sollte das Zimmer natürlich voll möbliert sein. Bett, Schrank, Tisch, Fernseher, Internetanschluss – all das ist Voraussetzung für eine gute Vermietbarkeit. Natürlich braucht der Mieter ein Badezimmer – stärker als Fremdenzimmer, in denen Waschbecken und Toilette in einer separaten Ecke integriert sind, werden Zimmer mit komplettem Bad nachgefragt. Dann sind die Mieter auch gern bereit, etwas mehr zu zahlen, denn auch wenn das Mietverhältnis nur für eine Woche oder zwei besteht, will sich der Mieter doch wohlfühlen.

Ideal ist es, wenn das Zimmer über einen eigenen Eingang verfügt. Das ist zum Beispiel dann möglich, wenn es sich im oberen Bereich des Hauses befindet und dort über eine Treppe der Mietraum zugänglich gemacht werden kann. So hat der Vermieter seinen persönlichen Wohnbereich, in dem er den Zugang zum vermieteten Zimmer nicht über den eigenen Hauseingang

ermöglichen muss. Allerdings fällt diese Komplettausstattung mit separatem Eingang und Badezimmer bereits in die Kategorie „Einliegerwohnung“ und geht über eine reine private Zimmervermietung hinaus. Dafür lässt sich der Wohnraum nicht nur an Monteure, die für eine sehr begrenzte Zeit einen möglichst günstigen Mietraum suchen, vermieten, sondern auch an Feriengäste, die vielleicht zu zweit oder mit dem Kind anreisen. Die Chance, dass ein besser ausgebauter Wohnbereich im Rahmen der Vermietung stärker ausgelastet ist, ist einfach größer. Für die Vermietung muss ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen werden, in dem der Mieter benannt, der Mietzeitraum festgelegt sowie die Höhe der Miete dargestellt wird. Auch Rechte und Pflichten regeln sich über diesen Vertrag, daher sollten Rentner nicht leichtfertig auf ihn verzichten oder zu wenig darauf achten, dass der Vertrag rechtssicher ist.

Mieteinnahmen für Rentner und steuerliche Aspekte



Viele Rentner sind leider immer noch der Meinung, dass sie ihre Einnahmen nicht versteuern müssen. Doch auch Senioren müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie über die jeweils für das betreffende Steuerjahr festgelegte Einkommensgrenze kommen. Alle Rentenbezüge aus der gesetzlichen

Rentenzahlung müssen versteuert werden, wobei sich der steuerpflichtige Teil verringert, je weiter das Renteneintrittsalter nach hinten verschoben wird. Das heißt, dass jemand, der mit 60 in Rente geht, einem höheren Steuersatz unterliegt als jemand, der erst mit 65 Jahren zum Rentner wird. Im Rahmen der Steuererklärung müssen natürlich auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angegeben werden, sie erhöhen das steuerliche Einkommen. Achtung: Steuer und Hinzuverdienstgrenze sind zwei völlig verschiedene Dinge. Die Steuer fällt auf alle Einnahmen an, sofern die Steuergrenze überschritten wird. Die Hinzuverdienstgrenze hingegen gilt für die Rentenzahlung an sich, die bei Überschreiten der Grenze entsprechend nach unten korrigiert wird. Während die Einkünfte aus Vermietung eines Zimmers auf der einen Seite stehen, sind auf der anderen Seite die anfallenden Kosten zu sehen. Auch diese wirken sich steuerlich aus und mindern die Steuerbelastung wieder. So können Anschaffungs- und Herstellungskosten, Kosten für die Instandhaltung, Betriebs- und Finanzierungskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass bei monatlichen Mieteinnahmen von 200 Euro für das Jahr 2400 Euro anfallen. Diesen Einnahmen stehen Betriebs- und Instandhaltungskosten gegenüber, welche sich für das betreffende Steuerjahr auf 1750 Euro belaufen. Im Endeffekt ergibt das einen steuerpflichtigen Gewinn von 650 Euro in dem jeweiligen Steuerjahr. Das heißt, versteuert werden müssen nur die 650 Euro und nicht die gesamten Mieteinnahmen.

Gibt es Freibeträge bei der Rente?

Als Freibeträge werden die Beträge bezeichnet, die als Steuergrenze anzusehen sind. Das heißt, dass erst bei Überschreiten dieser Beträge eine Einkommenssteuerpflicht vorliegt. Für das Jahr 2017 beträgt die Grenze 8.820 Euro für Alleinstehende, für Verheiratete liegt der Grundfreibetrag bei 17.640 Euro. Gegenüber 2016 wurde der Grundfreibetrag damit um 168 Euro für Alleinstehende angehoben. Dieser Freibetrag soll sicherstellen, dass der Rentner (wie auch jeder andere Steuerpflichtige, für den der Freibetrag gilt) in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Theoretisch sollte der Rentner also in der Lage sein, mit diesem Einkommen über das Jahr zu kommen, was seitens der Bundesregierung sicherlich sehr optimistisch gedacht ist. Für alle Einnahmen, die über der Freibetragsgrenze liegen, müssen Steuern gezahlt werden. Die Freibeträge stellen zudem alle Rentner auf eine Stufe, denn zumindest in der Theorie verfügen alle über ein gleich hohes Einkommen. Inwieweit zu versteuernde Mehreinnahmen anfallen, liegt unter anderem an dem Einkommen, welches vor Rentenbeginn erzielt wurde und am möglichen Zuverdienst durch einen Nebenjob oder eben durch die Vermietung von Wohneigentum.

Alterseinkünftegesetz: Was sagt es zu Mieteinnahmen?



Das Alterseinkünftegesetz gilt seit dem 1. Januar 2005 in der derzeit vorliegenden Fassung und regelt Rentenbesteuerung und steuerliche Behandlung der Aufwendungen für die Altersvorsorge. Hiernach gilt, dass Alterseinkünfte aus der Rentenversicherung (gesetzlich) nachlagernd besteuert werden.

Vorsorgeaufwendungen mindern in der Zeit der Erwerbstätigkeit das zu versteuernde Einkommen, die Rentenzahlungen später sollen diese Steuerminderungen wieder ausgleichen. Abgezogen werden dafür die oben bereits erläuterten Freibeträge.

Für Rentner, die Nebeneinkünfte erzielen – dazu zählen eben auch die Mieteinnahmen –, gilt, dass hier neue Richtlinien des Alterseinkünftegesetzes angewendet werden. Teilweise werden daher die Rentner mit derartigen Einnahmen schon seit Beginn der Einführung des neuen Alterseinkünftegesetzes besteuert, alle anderen betrifft die Neuregelung schrittweise. Die Besteuerung ist abhängig davon, wie sich die Summe aller Einkünfte gestalten, die zusätzlich zur Rente vereinnahmt werden. Außerdem spielen die Abzugsbeträge eine Rolle, die steuermindernd wirken. Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen werden gesondert betrachtet und sind im Grunde genommen ausnahmslos seit 2005 steuerpflichtig. Der Grund dafür ist, dass durch die Vermietung durchweg die Freibetragsgrenzen überschritten werden.

Derzeit gilt die folgende Regelung: Ein Rentner, der seit 2005 Rentenbezüge erhält, muss die Hälfte seiner Einnahmen versteuern. Bis zum Jahr 2020 soll der Prozentsatz pro Jahr um zwei Prozent erhöht werden. Dann geht es bis 2040 nur noch um ein Prozent nach oben – dies ist allerdings die

momentane Planung. Da bis 2040 noch viele Jahre vergehen, kann sich diese Planung schnell verändern.

Rentner mit Mieteinnahmen und weiteren Einkünften

Nun ist also klar, dass ein Rentner seine Mieteinnahmen versteuern muss. Doch wie gestaltet sich die Sache, wenn noch weitere Nebeneinkünfte vorliegen? In die steuerlichen Regelungen sind auch die Rentner eingeschlossen, die

- Einkünfte aus Betriebsrenten
- steuerpflichtige Kapitalerträge
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit

erhalten. Diese Einkünfte werden, wenn sie neben den üblichen Rentenzahlungen fließen, mit dem vollen Steuersatz bedacht.

Der Altersentlastungsbetrag bei Mieteinnahmen

Die neue Besteuerung der Renten wird begleitet vom Altersentlastungsbetrag – ein Wortkonstrukt, das leider nicht selbsterklärend ist. Dahinter steht die gute Absicht, Steuerpflichtige über 64 Jahren zu entlasten. Als Bemessungsgrundlage wird der Bruttoarbeitslohn zusammen mit den übrigen Einkünften herangezogen, wobei Leibrenten und Pensionen nicht berücksichtigt werden. Damit soll eine gerechtere Besteuerung im Alter ermöglicht werden, denn ein älterer Erwerbstätiger könnte von einer ermäßigten Besteuerung oder von Freibeträgen für Rentner noch nicht profitieren und wäre diesem gegenüber schlechter gestellt. Der Altersentlastungsbetrag wird gewährt, wenn der Betreffende vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet hat und Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis bezieht oder andere Einkünfte hat, die in der Summe einen Gewinn ergeben.

Kommen wir zurück zu den Mieteinnahmen – der Altersentlastungsbetrag spielt hier insofern eine Rolle, dass er die steuerlich relevanten Einnahmen senken kann. Die Steuererklärung für Rentner enthält den Punkt, an dem nach dem Zeitpunkt der Vollendung des 64. Lebensjahrs gefragt wird. Rentner, die vor dem 2. Januar 1941 geboren worden sind, profitieren vom Altersentlastungsbetrag, der sich maximal auf eine Höhe von 1900 Euro belaufen kann. Die Steuererklärung muss abgegeben werden, wenn die dann noch anfallenden Einkünfte eine Grenze von 7.664 Euro überschreiten bzw. 15.329 Euro bei Verheirateten.

Einnahmen aus Vermietung und Hinzuverdienstgrenze

Ab Erreichen des normalen Rentenalters von 65 bzw. nach der schrittweisen Anhebung von 67 Jahren, gelten keine Grenzen mehr hinsichtlich des Hinzuverdiensts. Wer das reguläre Rentenalter noch nicht erreicht hat, darf maximal 450 Euro hinzuverdienen, wenn die Rente nicht gekürzt werden soll. Maximal zweimal im Jahr darf der doppelte Hinzuverdienst eingenommen werden, das heißt, in zwei Monaten darf der Rentner, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, höchstens 900 Euro im Monat verdienen. Übersteigt das Einkommen diese Grenze, wird es auf die Rente angerechnet, welche wiederum entsprechend gekürzt wird.

Wenn ein Rentner nun aber Einnahmen aus der Vermietung eines privaten Zimmers hat, so gelten diese Einkünfte nicht als Hinzuverdienst. Das heißt, dass hier mehr als 450 Euro im Monat eingenommen werden können, ohne dass eine Anrechnung auf die Rente erfolgt. Das gilt aber nur dann, wenn keine selbstständige Tätigkeit vorliegt, das heißt, wenn die Vermietung nicht mit der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Wobei natürlich jeder das Ziel verfolgt, am Ende einen positiven Schnitt zu machen – doch eben nicht entsprechend der Definition einer selbstständigen Tätigkeit. Die Regelungen für den Hinzuverdienst sind hart und gelten außerdem pauschal. Wer zum Beispiel nur mit 20 Euro über der Grenze liegt, bekommt nur noch eine Teilrente ausgezahlt – um ein Drittel wird die Rente gekürzt! So werden aus 1200 Euro Rente schnell nur noch 800 Euro, dieser Fehlbetrag wird jedoch schwerlich durch den Zuverdienst wieder ausgeglichen. Abgesehen davon, dass die Rechnung im schlimmsten Fall eine Verlustrechnung ist, kommt der Aufwand für die Nebentätigkeit auch noch hinzu. Das gilt ebenso für Mieteinnahmen, denn auch ein Privatzimmer ist nicht ohne jeglichen Aufwand zu vermieten!

Rentner und Mieteinnahmen: Was ist mit der Krankenkasse?



Nun stellt sich die Frage: Wenn ein Rentner ein Monteurszimmer oder eine Immobilie für Feriengäste bzw. Dauermieter anbietet und hier Mieteinnahmen erzielt – müssen auf die Einnahmen Beiträge zur Krankenversicherung abgegeben werden? Die Antwort auf diese Frage ist nicht ganz einfach, denn es muss nach der

Art der Krankenversicherung unterschieden werden. Privat Versicherte haben es leicht, denn bei ihnen zählt nicht die Höhe des Einkommens für die Berechnung der monatlich zu zahlenden Beiträge, sondern das gesundheitliche Risiko. Ergo können auch Mieteinnahmen nicht erhöhend auf den Krankenversicherungsbeitrag wirken. Anders gestaltet sich die Sache bei gesetzlich Versicherten und damit betrifft dieser Aspekt den größten Teil der Rentner, die Zimmer vermieten. Hier wiederum wird nach freiwillig versicherten und pflichtversicherten Rentnern unterschieden. Der Beitrag pflichtversicherter Rentner richtet sich nach der Höhe der Rente auf der einen Seite, auf der anderen Seite steht der allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenversicherung. Derzeit beträgt dieser 14,6 Prozent, was für alle Krankenkassen einheitlich geregelt ist. Der Rentenversicherungsträger übernimmt 7,3 Prozent, der Versicherte trägt den anderen halben Beitrag. Der Rentenversicherungsträger behält seinen Anteil von der Rentenzahlung ein und leitet ihn weiter. Er fließt in den Gesundheitsfonds. Die einzelnen Krankenkassen können aber einen Zusatzbeitrag erheben, der durch den Versicherten allein getragen werden muss. Auch dieser

Beitrag wird vom Rentenversicherungsträger einbehalten und an den Gesundheitsfonds gereicht. Wichtig: Aus jeder Rente (zum Beispiel Witwenrente und Altersrente) muss der Krankenkassenbeitrag entrichtet werden. Das Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen wird hier nicht angerechnet. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt 2,55 Prozent und muss vom Rentner allein getragen werden. Für freiwillig Versicherte mit Mieteinnahmen gilt, dass alle Einkünfte für die Berechnung der Beiträge herangezogen werden, also auch die Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen. Der Beitragssatz richtet sich nach der Art der Einnahmen: Renten und andere Einkünfte werden mit dem allgemeinen Beitragssatz bedacht, der derzeit 14,6 Prozent beträgt. Gesetzliche Renten aus dem Ausland werden mit 14,0 Prozent angesetzt. Die Beiträge müssen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 4.350 Euro) gezahlt werden. Geringverdiener mit maximal 968,33 Euro Einnahmen im Monat entrichten einen Mindestbeitrag von 141,38 Euro im Monat. Der Höchstbeitrag liegt bei 618,68 Euro. Daher gilt: Je höher die Mieteinnahmen sind, desto höher fallen auch die Krankenkassenbeiträge aus. Die Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen Rentner grundsätzlich allein, hier bezuschusst die Rentenversicherung nichts.

Fazit: Freiwillig Versicherte, die als Rentner Mieteinnahmen zu verzeichnen haben, müssen die bittere Pille schlucken und alle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe allein zahlen. Hier zählt die sogenannte „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“, zu der neben der Rente eben auch die Einnahmen aus der Vermietung eines Monteurzimmers oder anderer Immobilien gerechnet werden. Da tröstet es auch nicht, dass auf diese zusätzlich zur Rente erhobenen Beiträge der gemäßigte Steuersatz von 14,3 Prozent anfällt und nicht die vollen 14,9 Prozent.

Rentner: Steuerbelastung durch Ausgaben mindern



Die Idee, durch Vermietung von Wohnraum an Monteure oder andere Kurzzeitmieter die Rente aufzustocken, ist an sich gut und vor allem schnell gefasst. Angesichts der steuerlichen Mehrbelastung kann es jedoch passieren, dass Aufwand und Nutzen in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Denn:

Nicht nur die Kaltmiete, sondern auch die Nebenkosten, die der Mieter an den Vermieter überweist, zählen zu den Einnahmen und erhöhen die Steuer. Doch es gibt die Möglichkeit, die Steuerbelastung durch verschiedene Ausgaben zu senken. Zu den steuermindernden Aufwendungen zählen die Grundsteuer und alle Belastungen, die nicht auf den Mieter umgelegt werden können. Die Ausnahme stellen Rücklagen dar. Sie sind im Grunde nicht als Ausgaben zu sehen, sondern dienen der Kapitalbildung. Damit können die monatlich zurückgelegten Beträge auch nicht als steuermindernde Aufwendungen angesetzt werden.

Rentner können nun also die AfA – Absetzung für Abnutzung – bei der Steuer ansetzen. Dabei handelt es sich um eine Wertminderung des Gebäudes, was im Laufe der Zeit durch Abnutzung der Bausubstanz normal ist. Aus Faustregel gilt, dass für 50 Jahre jährlich zwei Prozent des Gebäudewertes angesetzt werden können. Nun wird bei einer Vermietung des Monteurzimmers jedoch nicht das gesamte Gebäude zugrunde gelegt, sondern die Kosten müssen anteilig berechnet werden.

Steuerlich ansetzbar sind auch Reparaturarbeiten an und in der Immobilie sowie Renovierungen. Die Kosten dürfen immer von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Für die Berechnung gilt, dass diese Kosten über zwei bis fünf Jahre verteilt werden oder in

dem Jahr abgezogen werden können, in dem sie angefallen sind. Braucht das Monteurzimmer also ein neues Bad oder einen neuen Anstrich, dürfen diese Kosten bei der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Steuerlich abgesetzt werden können auch die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Ausschreiben des Zimmers oder der Immobilie stehen. Wer als Rentner also eine Immobilienanzeige schaltet, die kostenpflichtig ist, kann die dafür entstehenden Kosten steuerlich ansetzen.

Ausgaben müssen belegt werden



Dieser Punkt gilt nicht nur für Rentner, sondern für alle Steuerpflichtigen: Ausgaben, die steuerlich angerechnet werden sollen, müssen belegt werden.

Daher sollten Rechnungen und Bescheinungen stets aufbewahrt werden, bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Für Unternehmen gilt hier eine Frist von zehn Jahren, Privatpersonen sollten Rechnungen und Quittungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Auch wenn der Rentner als Vermieter eher Privatperson denn Gewerbetreibender ist, sollte er dennoch die Frist von zehn Jahren einhalten.

Monteurzimmer vermieten: Finanzierungskosten absetzen

Nicht jeder, der zufällig ein freies Zimmer hat, hat auch das Geld, um alle nötigen Renovierungs- und Reparaturarbeiten mit Eigenkapital durchzuführen. Ein Kredit ist vielleicht nötig, um einige Arbeiten durchzuführen, den Raum einzurichten und das Zimmer bezugsfertig zu machen. Sofern der Kredit zur Finanzierung des später zu vermietenden Wohnraums aufgenommen wurde, können die auf die Darlehenssumme entfallenden Schuldzinsen bei der Steuer angesetzt werden. Nicht berücksichtigt wird die eigentliche Tilgungsrate, die monatlich an die Bank zu zahlen ist.



Die Einnahmen und Aufwendungen, die der Rentner bei der Steuererklärung angeben möchte, müssen in dem Formular „Anlage V – Vermietung und Verpachtung“ eingetragen werden. Bislang war es noch nötig, alle Belege von vornherein beizufügen, seit 2017 müssen sie nur noch bereitgehalten werden. Das heißt, wenn das Finanzamt der Meinung ist, die Belege zu brauchen, müssen sie vorgezeigt werden, sie brauchen aber nicht direkt mit abgegeben werden.

Übrigens: Wer als Rentner einen Gewinn aus der Vermietung erzielt, kann diesen zu den übrigen Einkünften hinzurechnen, die sich in den meisten Fällen auf die gesetzliche Altersrente beschränken werden. Wer aufgrund hoher Ausgaben und nur geringer Einnahmen durch die Vermietung des Privatziimmers einen Verlust hinnehmen muss, kann diesen ebenfalls mit den übrigen Einnahmen verrechnen.

Vermietung durch Rentner: Was passiert im Sterbefall?



Auch wenn es sicherlich jedem Rentner zu wünschen ist, dass er sich lange Zeit bester Gesundheit erfreut und noch möglichst viel von seinem wohl verdienten Ruhestand hat, so ist es doch eine Tatsache, dass das Risiko eines Todesfalls bei einem Rentner als Vermieter durchaus höher liegt. Viele Rentner machen sich

daher Gedanken darüber, was mit dem Mietvertrag passiert, wenn sie selbst sterben und nichts vorher regeln konnten. Gesetzlich gesehen ist die Sache einfach: Der Mietvertrag geht automatisch auf die Erben über, für den Mieter ändert sich nichts. Sollte das Privatzimmer oder die Immobilie daher zum Sterbezeitpunkt vermietet sein, wird das Mietverhältnis unverändert fortgesetzt. Der Mieter darf allerdings, sofern er keine Kenntnis über den berechtigten Erben hat, die Mietzahlungen einstellen. Er muss sie jedoch zurückhalten und bei Kenntniserlangung eine Nachzahlung vornehmen. Vorsicht: Die Mietzahlung ist im Falle mehrerer Erben nur dann wirksam, wenn sie an alle Erben geht bzw. an eine dritte Person, die die Erben vertritt. Bei Uneinigkeit der Erben dürfen sie vom Mieter verlangen, den Mietzins an einen Verwahrer zu zahlen, der wiederum von einem Gericht bestellt werden muss. Umgekehrt haften die Erben gesamtschuldnerisch – der Mieter kann von jedem Erben eine Leistung (wie zum Beispiel die Beseitigung von Mängeln) verlangen.

Monteurszimmer werden in der Regel auf Zeit vermietet, das heißt, es wird ein befristeter Mietvertrag geschlossen. Dieser endet wie vorgesehen auch dann, wenn der eigentliche Vermieter verstirbt. Möglich ist auch die Kündigung wegen Eigenbedarfs, hierfür reicht es, wenn nur ein Erbe diesen anmeldet. Durch die Kurzzeitigkeit der Vermietung eines Zimmers an Monteure oder Feriengäste wird dieser Fall aber nur selten eintreten.

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.